



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rolladen + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch [online im Mitgliederbereich](#) unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2026-01

<u>Neubesetzung des Referats Recht und Berufsbildung</u>	<u>Erweiterung des Technischen Kompetenzzentrums</u>	<u>Arbeit des neu gewählten Präsidiums – regelmäßige Videokonferenzen</u>
<u>Brandrevier übernimmt Gemeinschaftskampagne</u>	<u>Der BVRS ist jetzt Mitglied im DIN</u>	<u>Sonderkonditionen von CarFleet24</u>
<u>Neue Anforderungen für Arbeiten mit Asbest im Bestand</u>	<u>Bundesregierung startet Bürokratiemeldeportal „EinfachMachen“</u>	<u>Ausgleichsabgabe: Hinweise und Informationen für das Anzeigejahr 2025</u>
<u>Umsatzsteuer – ZDH-Umfrage zur E-Rechnung</u>	<u>Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen: Sofortausstellung nicht mehr möglich</u>	<u>KI nutzen und Datenschutz sicher im Blick behalten</u>
<u>Aufruf zur Beteiligung am Girls'/Boys' Day – Mädchen/Jungen-Zukunftstag 2026</u>	<u>Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes ist in Kraft getreten</u>	<u>Verlängerung der Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld</u>
<u>Aktivrentengesetz</u>	<u>Erhöhung der Wertgrenzen in der VOB/A</u>	<u>Terminvorschau</u>
<u>Runde Geburtstage</u>		

Neubesetzung des Referats Recht und Berufsbildung

(3862) Der bisherige Justiziar und Referent für Berufsbildung, RA Enno Schaumburg, ist ab sofort nicht mehr für den BVRS tätig.

Selbstverständlich wird die Stelle umgehend neu ausgeschrieben. Bis Herrn Schaumburgs Nachfolge geregelt ist, wird RA Ingo Plück – entsprechend seinem früheren Arbeitsgebiet – den Bereich Recht und Berufsbildung kommissarisch betreuen, soweit dies neben seiner ausfüllenden Tätigkeit als Hauptgeschäftsführer möglich ist. Hierzu gehören insb. das Sachverständigenwesen in organisatorisch-rechtlicher Hinsicht sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Die Sachverständigen, der Arbeitskreis Sachverständigenwesen, der Berufsbildungsausschuss und die Berufsschulen sind hierüber bereits informiert worden, ebenso unsere Dachverbände ZDH und BVB, in denen Herr Plück den BVRS übergangsweise auch in den einschlägigen Gremien für Recht und Berufsbildung vertritt.

Da dies bis zur Regelung der Nachfolge alles zusätzlich bewältigt werden muss, bitten wir Sie, rechtliche Anfragen an die entsprechenden Beratungsstellen Ihrer Handwerkskammern und/oder Kreishandwerkerschaften zu richten. Wir danken Ihnen sehr für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Erweiterung des Technischen Kompetenzzentrums

(3863) Neu ausgeschrieben wird zudem, wie in der letzten Delegiertenversammlung beschlossen, wieder eine zweite Vollzeitstelle in unserem Technischen Kompetenzzentrum. Hiermit soll Frank Wigger zügig in seiner wichtigen Tätigkeit unterstützt werden sowie eine noch bessere Betreuung der Mitgliedsbetriebe, eine effektivere Vertretung des BVRS in technischen Fragen nach außen sowie eine Stärkung der technischen Kooperation mit der IVRSA erreicht werden.

Beide Stellenausschreibungen werden breit über die einschlägigen Medien gestreut.

Arbeit des neu gewählten Präsidiums – regelmäßige Videokonferenzen

(3864) Wie schon in der letzten RS-Aktuell sowie in den letzten Hausmitteilungen berichtet, hat sich das neu gewählte Präsidium in seiner Präsenzsitzung am 26. November 2025 in Berlin förmlich konstituiert und dabei seine internen Zuständigkeiten, insbesondere für die Fachausschüsse und weitere Gremien, festgelegt. Daneben hatte es eine umfangreiche Tagesordnung abzuarbeiten und hat dabei viele Projekte weitergebracht.

Bereits vorher hatte es seine Arbeit durch Videokonferenzen aufgenommen, die – zusätzlich zu den regelmäßigen Präsenzsitzungen – an jedem zweiten Montag im Monat stattfinden. So ist es möglich, schneller und effektiver zu arbeiten sowie kurzfristig aktuelle Themen aufzugreifen. Vor allem aber können durch diesen Modus engmaschig Anliegen, Wünsche und natürlich auch konstruktive Kritik aus unserem Ehrenamt sowie der Mitgliedschaft aufgegriffen und behandelt werden.

Wenden Sie sich daher bei Bedarf gerne an das Präsidium oder an die Geschäftsstelle.

Brandrevier übernimmt Gemeinschaftskampagne

(3865) Seit dem 01. Januar 2026 arbeitet der BVRS mit der Agentur Brandrevier zusammen. Die auf Bau- und Architektur-Kommunikation spezialisierte Agentur aus Essen arbeitet bereits mit Branchengrößen aus der Industrie zusammen und wird unserer Kampagne neuen Schwung geben. Erste Ergebnisse werden wir auf der Delegiertenversammlung in Fulda vorstellen können.

Der BVRS ist jetzt Mitglied im DIN

(3866) Mit Wirkung zum 01. Januar 2026 ist der BVRS Mitglied im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. geworden.

Durch die Mitgliedschaft resultieren diverse Vergünstigungen, angefangen von Preisnachlässen bei der Beteiligung an verschiedenen Ausschüssen bis hin zu wirtschaftlichen Vorteilen, u. a. für den Bezug von Normen. Ein weiterer zu nennender positiver Effekt ist die Steigerung der Einflussnahme. Der BVRS ist nicht mehr Gast beim DIN, sondern Teil des Ganzen.

Sonderkonditionen von CarFleet24

(3867) Auch in diesem Jahr bietet unser Rahmenvertragspartner CarFleet24 unseren Mitgliedern wieder neue, attraktive Angebote. Diese finden Sie [hier](#). Beachten Sie bitte, dass die Angebote täglich aktualisiert werden.

Neue Anforderungen für Arbeiten mit Asbest im Bestand

(3868) Nach einer weiteren Novellierung, mit der in erster Linie Europäische Richtlinien (Asbestrichtlinie EU 2023/2668) umgesetzt werden sollten, ist die Gefahrstoffverordnung nun am 19. Dezember 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und trat am Tag nach der Veröffentlichung, dem 20. Dezember 2025, in Kraft. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die vom Bundesrat geforderten Änderungen aus dem Beschluss vom 21. November 2025 (Drucksache 566/25 - Beschluss) umgesetzt. (Die konsolidierte Fassung der neuen Regelung finden Sie [hier](#)).

Wesentliche Änderungen sind die Einführungen einer Genehmigungspflicht für Abbrucharbeiten mit Asbest im niedrigen und mittleren Risikobereich sowie erweiterte Nachweispflichten bei der unternehmensbezogenen Anzeige.

Zuvor hatten sich der BVRS, weitere Verbände des Bau- und Ausbauhandwerks sowie unsere Dachverbände ZDH und BVB massiv für eine Entlastung vor allem von Betrieben mit Abbrucharbeiten im niedrigen und mittleren Risikobereich eingesetzt.

Eine ausführliche Berichterstattung und Bewertung finden Sie demnächst in der R+S.

Bundesregierung startet Bürokratiemeldeportal „EinfachMachen“

(3869) Mehrfach wurde in der Presse über die von der Ministerpräsidentenkonferenz beschlossene föderale Modernisierungsagenda sowie die Modernisierungsagenda der Bundesregierung informiert.

Die Bundesregierung hat nun das im Koalitionsvertrag und in der Bundes-Modernisierungsagenda angekündigte Bürokratiemeldeportal „[EinfachMachen](#)“ online gestellt, über das bürokratische Hürden beschrieben und Verbesserungsvorschläge eingebracht werden können.

Ziel des unter Federführung des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung entstandenen Portals ist die direkte Beteiligung Betroffener am Bürokratierückbauprozess. Das Portal startet zunächst als Beta-Version. Ab diesem Jahr

soll ein schrittweiser Ausbau erfolgen. Die Analyse der Eingaben soll zukünftig zunehmend automatisiert durch KI-Unterstützung stattfinden.

Eine Teilnahme ist herzlich empfohlen!

Ausgleichsabgabe: Hinweise und Informationen für das Anzeigejahr 2025

(3870) Am 31. März 2026 endet die Frist zur Abgabe der Anzeige zur Berechnung der Ausgleichsabgabe für das Anzeigejahr 2025. Die Ausgleichsabgabe ist von Arbeitgebern mit mehr als 20 Arbeitsplätzen zu entrichten, die nicht ausreichend schwerbehinderte Menschen beschäftigen.

Im Jahr 2026 sind erstmalig die seit dem 1. Januar 2025 geltenden erhöhten Beträge zu entrichten. Für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für das Anzeigejahr 2025 fallen monatlich folgende Beträge an:

Arbeitgeber mit mindestens 20 und weniger als 40 Arbeitsplätzen (Kleinstbetriebsregelung) zahlen:

- weniger als ein schwerbehinderter Mensch: 155 € (statt 140 €)
- Null schwerbehinderte Menschen: 235 € (statt 210 €)

Arbeitgeber mit mehr als 40 und weniger als 60 Arbeitsplätzen zahlen:

- weniger als zwei schwerbehinderte Menschen: 155 € (statt 140 €)
- weniger als ein schwerbehinderter Mensch: 275 € (statt 245 €)
- Null schwerbehinderte Menschen: 465 € (statt 410 €)

Alle übrigen Arbeitgeber zahlen für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz:

- 155 € (statt 140 €) bei einer Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis unter 5 Prozent
- 275 € (statt 245 €) bei einer Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis unter 3 Prozent
- 405 € (statt 360 €) bei einer Beschäftigungsquote von 0 Prozent bis unter 2 Prozent
- 815 € (statt 720 €) bei einer Beschäftigungsquote von 0 Prozent

Weitere Informationen zur Ausgleichabgabe finden Sie auf der Webseite www.rehadat-ausgleichsabgabe.de und auf www.iw-elan.de.

Umsatzsteuer – ZDH-Umfrage zur E-Rechnung

(3871) Seit einem Jahr gilt für alle Unternehmen in Deutschland eine gesetzliche Empfangspflicht für elektronische Rechnungen.

Die Ausstellung von E-Rechnungen ist während des Jahres 2026 noch freiwillig. Ab dem 01. Januar 2027 wird nach der derzeitigen Rechtslage eine Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen an unternehmerische Auftraggeber für Unternehmen mit einem Vorjahresgesamtumsatz ab 800.000 Euro gelten, ab dem 01. Januar 2028 auch für alle übrigen Unternehmen.

Im vergangenen Jahr zeichnete sich ab, dass die E-Rechnung in der Praxis Probleme bereitet und deshalb durch die Handwerksbetriebe nur wenig verwendet wird. Das verbleibende Jahr bis zum Inkrafttreten der verpflichtenden Ausstellung von E-Rechnungen muss deshalb für eine Anpassung der am Markt erhältlichen E-Rechnungssoftwareprodukte an die gesetzlichen Anforderungen und an die Erfordernisse der Betriebe genutzt werden, damit ab dem 01. Januar 2028 rechtssicher E-Rechnungen gestellt werden können. Falls dieses Ziel absehbar nicht erreicht werden kann, wird sich der ZDH auf politischer Ebene für eine Verlängerung der Übergangsfrist für die Ausstellung von E-Rechnungen einsetzen.

Vor diesem Hintergrund führt der ZDH eine Umfrage unter den Betrieben zur aktuellen Nutzung der E-Rechnung und der damit verbundenen Probleme durch. Die Umfrage ist unter dem Link <https://zdh-umfragen.de/e-rechnung/> bis zum 27. Februar 2026 erreichbar.

Bitte nehmen Sie an dieser Umfrage teil, damit sich unser Dachverband bestmöglich einsetzen kann.

Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen: Sofortausstellung nicht mehr möglich

(3872) Die Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen (§ 48b EStG) ist ein offizielles Dokument, welches Unternehmen im Baugewerbe benötigen, um von Steuerabzügen für bestimmte Bauleistungen befreit zu werden.

Der Antrag sollte künftig frühzeitig gestellt werden, denn diese Freistellungsbescheinigungen können im Finanzamt vor Ort nicht mehr sofort ausgestellt und direkt ausgehändigt werden (sog. Sofortausstellung). Grund ist die bundesweit einheitliche Umstellung des Verfahrens zur zentralen Speicherung der Freistellungsdaten. D. h., die Bearbeitung der Anträge auf Freistellungsbescheinigungen wird künftig bundeseinheitlich maschinell durchgeführt, was einen gewissen zeitlichen Vorlauf bis zur Erteilung der Bescheinigung erfordert. Wegen des Postversands der Bescheinigung wird automatisch eine sog.

Vordatierungsfrist von mindestens drei Tagen berücksichtigt, die sich jedoch durch Wochenenden oder Feiertage verlängern kann.

Hinweis: Der Antrag auf Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung sollte möglichst 14 Tage im Voraus bei den zuständigen Finanzämtern eingereicht werden - insbesondere dann, wenn ein Abgabetermin für die Vorlage beim Auftraggeber einzuhalten ist. Der Antrag (formlos) kann über das elektronische Portal ELSTER oder per E-Mail oder Brief gestellt werden.

KI nutzen und Datenschutz sicher im Blick behalten

(3873) Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat seinen Leitfaden „Praxis Recht – Datenschutz bei künstlicher Intelligenz“ aktualisiert. Er bündelt praxisnahe Empfehlungen dazu, wann Datenschutz beim KI-Einsatz relevant wird und wie Betriebe die Nutzung rechtssicher gestalten können. Neu hinzugekommen ist eine Checkliste speziell für Handwerksbetriebe, die Schritt für Schritt bei Rechtsgrundlage, Datenminimierung und dem Verbot automatisierter Entscheidungen, die gegenüber einer Person rechtliche Wirkung entfaltet, unterstützt. Jetzt informieren und sicher anwenden.

Aufruf zur Beteiligung am Girls'/Boys' Day – Mädchen/Jungen-Zukunftstag 2026

(3874) Am Donnerstag, 23. April 2026, findet der Girls' Day- bzw. Boys' Day-Zukunftstag erneut bundesweit statt.

Die Berufsorientierung von Mädchen und Jungen – frei von Geschlechter- und Rollenklischees – steht im Mittelpunkt des Zukunftstags. Adressaten sind Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse, die an diesem Tag jeweils Einblicke in Berufsfelder erhalten, in denen Frauen bzw. Männer bislang unterrepräsentiert sind. Bei Mädchen und jungen Frauen stehen dabei insbesondere Berufe im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) im Fokus, bei Jungen und jungen Männern Berufe im sozialen und erzieherischen Bereich.

Handwerksorganisationen und Handwerksbetriebe können mit eigenen Angeboten zur Berufsorientierung sowohl digital als auch analog am Zukunftstag teilnehmen. Auf den offiziellen Internetpräsenzen, dem Girls'Day-Radar (www.girls-day.de/Radar) bzw. dem Boys'Day-Radar (www.boys-day.de/Radar), wird das jeweilige Berufsorientierungsangebot bundesweit sichtbar gemacht.

Gute Beispiele, Leitfäden für digitale Angebote, Checklisten für Veranstalter, Einwilligungserklärungen für Foto- und Videoaufnahmen und weitere Informationen sind auf der Homepage www.girlsday.de bzw. www.boys-day.de zusammengestellt.

Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes ist in Kraft getreten

(3875) Wie mehrfach in der Presse berichtet, wird ein neuer freiwilliger Wehrdienst eingeführt.

Ziel ist der Aufwuchs der Streitkräfte auf 250.000 bis 270.000 Personen im Jahr 2035. Der neue Wehrdienst (FWD) wird als freiwilliges Engagement mit einer Dauer von sechs bis elf Monaten eingeführt. Ab dem Geburtsjahrgang 2008 müssen Männer mit deutscher Staatsangehörigkeit einen Online-Fragebogen ausfüllen und eine Bereitschaftserklärung abgeben. Die flächendeckende Musterung soll 2027 beginnen. Sollten die Aufwuchsziele für das aktive militärische Personal und die Reserve (§ 91 Soldatengesetz) nicht erreicht werden, oder sollte es die verteidigungspolitische Lage erfordern, kann der Bundestag per Gesetz über die Anordnung einer Bedarfswehrpflicht entscheiden.

Auch für den FWD sind berufsfördernde Maßnahmen in Anschluss an den Wehrdienst vorgesehen, was aus Handwerkssicht positiv zu bewerten ist. Zudem wird es einen Führerscheinzuschuss für die Klassen B, C und C1 geben. Allerdings führt die bessere Attraktivität des FWD vor allem mit Blick auf die vergleichsweise hohe Grundbesoldung in Höhe von 2.600 Euro brutto pro Monat dazu, dass die Bundeswehr als Arbeitgeber künftig stärker mit dem Handwerk um Fach- und Arbeitskräfte konkurrieren wird. Insoweit setzen wir uns gemeinsam mit dem ZDH gegenüber der Bundesregierung dafür ein, dass für Soldaten nach Ablauf ihrer Bundeswehrzeit attraktive Brücken zurück in den zivilen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und ins Handwerk geschaffen werden.

Verlängerung der Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld

(3876) Die entsprechende Verordnung sieht auf der Grundlage des § 109 Abs. 4 SGB III eine Verlängerung der Bezugsdauer beim Kurzarbeitergeld auf bis zu 24 Monate vor. Die Verordnung ist bis 31. Dezember 2026 befristet. Bereits im vergangenen Jahr wurde die maximale Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld, das normalerweise 12 Monate beträgt, befristet für ein Jahr auf 24 Monate verlängert. Nun wurde eine erneute Verlängerung auf 24 Monate befristet für ein Jahr beschlossen.

Der Gesetzgeber begründet dies mit den weiterhin bestehenden handels- und geopolitischen Risiken für deutsche Unternehmen, vor allem in exportorientierten Bereichen des verarbeitenden Gewerbes. Wie bereits im vergangenen Jahr ist diese Maßnahme aus Sicht der Handwerksbetriebe kritisch zu bewerten. Mit einer verlängerten Bezugsdauer dürften in Zukunft vorrangig die Verluste von Arbeitsplätzen, aktuell vor allem in der Industrie, vorübergehend verdeckt werden. In

vielen Fällen dürfte hierdurch nur der Eintritt in Arbeitslosigkeit verzögert und damit auch die Arbeitslosigkeitsstatistik geschönt werden. Das verursacht hohe Kosten für die Beitragszahler der Arbeitslosenversicherung und verzögert im Zweifelsfall die Integration in neue Beschäftigung. Auch notwendige betriebliche Anpassungsmaßnahmen im Rahmen des Strukturwandels werden dadurch im Zweifel verzögert.

Sinnvoller wäre es, die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft allgemein und für Beschäftigung, hier vor allem durch niedrigere Sozialversicherungsbeiträge, zu verbessern, um die Weichen für einen konjunkturellen Aufschwung und mehr Beschäftigung zu stellen. Kurzarbeitergeld ist und bleibt ein gutes Instrument für vorübergehende konjunkturelle Herausforderungen. Es ist teuer und nicht sinnvoll, Kurzarbeitergeld über eine Verlängerung der maximalen Bezugsdauer als Instrument zur Abschwächung der Wirkungen des Strukturwandels auf die Beschäftigung einzusetzen.

Aktivrentengesetz

(3877) Das Aktivrentengesetz ist zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Zentrales Element des Gesetzes ist die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 21 EStG für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Steuerfrei bleiben Einkünfte bis zu einem Betrag von 2.000 Euro monatlich, darüberhinausgehende Einkünfte unterliegen der regulären Besteuerung.

Die vom ZDH sowie von weiteren Spitzenverbänden wiederholt vorgebrachte Forderung, die steuerliche Begünstigung auch auf selbstständige Erwerbstätige sowie sogenannte Bestands-Frührentner auszuweiten, wurde im Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegriffen. Die Steuerbefreiung bleibt damit weiterhin ausschließlich auf nichtselbstständige Erwerbstätige nach Erreichen der Regelaltersgrenze beschränkt. Das Gesetz sieht jedoch eine Evaluierung der Aktivrente nach zwei Jahren vor. Im Rahmen der Evaluierung, die bis spätestens Ende 2029 abgeschlossen sein soll, soll insbesondere geprüft werden, inwieweit die steuerliche Förderung zur Erhöhung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze beiträgt und ob Anpassungsbedarf besteht, etwa im Hinblick auf den Kreis der begünstigten Personen.

Erhöhung der Wertgrenzen in der VOB/A

(3878) Zum 1. Januar 2026 wurden die Wertgrenzen in der VOB/A wie folgt angehoben:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb auf 150.000 Euro ohne Umsatzsteuer
- Freihändige Vergaben auf 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer
- Direktaufträge auf 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer

Die differenzierende Dreiteilung der Wertgrenzen für unterschiedliche Gewerke für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb in § 3 a Absatz 2, Ziff. 1 VOB/A wird gestrichen.

Terminvorschau

- 13.-16. Januar 2026: Heimtextil, Frankfurt
- 24./25. Februar 2026: Frühjahrsdelegiertenversammlung mit Obermeistern, Fulda
- 04.-08. März 2026: Internationale Handwerksmesse, München
- 04./05. März 2026: Zukunft Handwerk, München
- 08.-13. März 2026: Light + Building, Frankfurt
- 24.-27. März 2026: Fensterbau Frontale, Nürnberg
- 19. Mai 2026: Fördermitgliederkonferenz, Bonn
- 20. Mai 2026: Industriebeirat, Bonn
- 08. Oktober 2026: Delegiertenversammlung, Leipzig
- 09.-11. Oktober 2026: Haupttagung, Leipzig
- 11.-15. Januar 2027: BAU, München
- 15.-19. Februar 2027: R+T, Stuttgart

Runde Geburtstage

(3879) Am 31. Januar begeht Wolfgang Dech, Vorstandsmitglied und Ersatzdelegierter der Innung Baden sein 65. Wiegenfest.

Am 2. Februar feiert Michael Lindenschitt, Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Westpfalz (Kaiserslautern) und der Innung Rheinland-Pfalz, seinen 60. Geburtstag.

Herzliche Glückwünsche nach Bruchsal und Kaiserslautern!

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:**Redaktion:**

Ingo Plück

Enno Schaumburg, Simon Schmid
Frank Wigger, Claus Winter